

1026

Vorblatt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

A. Problem

Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare findet im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses statt, während dessen eine monatliche Unterhaltsbeihilfe gezahlt wird.

Die Unterhaltsbeihilfe unterliegt der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, ist aber für die Dauer des Vorbereitungsdienstes zunächst rentenversicherungsfrei. Die überwiegende Zahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nimmt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes endgültig eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf und ist dann in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

Es ist gängige Praxis, dass Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren während der Anwalts- oder Wahlstation für deren Tätigkeit zusätzliche Vergütungen zahlen, die neben die Unterhaltsbeihilfe treten.

Da bisher hinsichtlich der Tätigkeit von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren während der Anwalts- oder Wahlstation von allen Beteiligten von einem eigenen, vom Vorbereitungsdienst abgrenzbaren Beschäftigungsverhältnis ausgegangen wurde, führen die privaten Ausbildungsstellen bislang die auf die Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, auch die Rentenversicherungsbeiträge, sowie die Lohnsteuer als Arbeitgeber selbst ab. Gegenüber dem Land erfolgt bisher eine sog. Freistellungserklärung, mit der die Rechtsanwaltskanzlei oder das Unternehmen das Land von einer Inanspruchnahme durch die Sozialversicherungsträger freistellt.

Diese Handhabung ist nach einem neueren Urteil des Bundessozialgerichts (Urteil vom 31.03.2015 – B 12 K 1/13 R) rechtswidrig und kann nicht mehr fortgesetzt werden.

Nach der Rechtsprechung liegt den Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Die Zusatzvergütungen sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des Vorbereitungsdienstes. Das Land ist als alleiniger Arbeitgeber verpflichtet, nicht nur die auf die Unterhaltsbeihilfe, sondern auch die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuerbeträge abzuführen. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen ist weder verpflichtet noch berechtigt, die Entrichtung dieser Beiträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes in Bezug auf diese zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Das Land hat somit künftig die erforderlichen Sozialversicherungsabgaben (Arbeitgeberanteile der Krankenversicherung (7,3 %), Pflegeversicherung (1,175 %) und

1017

Arbeitslosenversicherung (1,5 %), Umlage nach Aufwendungsausgleichsgesetz (0,6 %) und die Lohnsteuer nicht nur, soweit sie auf die Unterhaltsbeihilfe, sondern auch, soweit sie auf Zusatzvergütungen in der Anwalts- oder Wahlstation entfallen, abzuführen.

Im Fall der Nachversicherung einer Rechtsreferendarin/ eines Rechtsreferendars ist das Land verpflichtet, die auf die Gesamtvergütung entfallenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (nach) zu entrichten (18,7 %).

In der Summe fallen Sozialversicherungsbeiträge bis zu 29,275 % als zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt an. Zur Refinanzierung dieser Beiträge, die bislang von den privaten Ausbildungsstellen abgeführt und wirtschaftlich getragen worden sind, ist eine Regelung im Verordnungswege erforderlich.

Darüber hinaus sind Änderungen redaktioneller Art an der Verordnung aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

B. Lösung

Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung sollen durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe refinanziert werden. Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wird deshalb dahingehend geändert, dass die monatliche Unterhaltsbeihilfe vorab um einen Betrag von 25 Prozent der in der Anwalts- und Wahlstation erzielten Zusatzvergütung auf höchstens 0,- Euro gekürzt wird.

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung, sondern als Einmalzahlung geleistet werden, wird eine Regelung dahingehend geschaffen, dass die Einmalzahlung auf die gesamte Zeit der Anwalts- oder Wahlstation verteilt wird. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Eine Umgehung der Anrechnung der Zusatzvergütung auf die Unterhaltsbeihilfe ist damit ausgeschlossen.

Die in der Verordnung schon bestehende Kürzungsregelung für die Unterhaltsbeihilfe, soweit Entgelte für (Neben-)Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Summe das 1,5-Fache der Unterhaltsbeihilfe übersteigen, soll in einem zweiten Schritt rechtlich unverändert weiter Anwendung finden. Dadurch wird sichergestellt, dass verbleibende Zusatzvergütungen und vor allem weitere Entgelte aus Nebentätigkeiten, für die das Land nicht Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge ist, rechtlich unverändert auch weiterhin zu einer Minderung der Unterhaltsbeihilfe führen.

Die notwendigen redaktionellen Änderungen werden vollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1018

Im LBV entsteht ein noch nicht bezifferter personeller Mehraufwand.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen
Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Vom X. Monat 2016

Auf Grund des § 32 Absatz 3 Satz 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), der zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „entsprechend der landesbesoldungsrechtlichen Regelung“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine oder mehrere Nebentätigkeiten oder eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Summe aus dem monatlich erzielten Bruttoentgelt und der monatlich erzielten, nicht nach Absatz 2 zur Anrechnung führenden Bruttozusatzvergütung auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet; soweit sie insgesamt das Eineinhalbfache des Grundbetrags zuzüglich des Eineinhalbfachen eines zustehenden Familienzuschlags übersteigt.

(2) Wird eine Zusatzvergütung für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bezogen, werden vor der Anrechnung nach Absatz 1 25 Prozent der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung vorab auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet. Lediglich der Teil der monatlich erzielten Bruttozusatzvergütung, der nicht zu einer Vorabanrechnung nach Satz 1 führt, fließt in die anzurechnende Summe nach Absatz 1 ein.

(3) Bei der Bestimmung des Bruttobetrags der Unterhaltsbeihilfe und des Grundbetrags im Sinne der Absätze 1 und 2 ist § 5 Absatz 1 zu berücksichtigen.

1020

(4) Monatlich erzielte Bruttozusatzvergütung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Quotient aus der Summe der im Zeitraum einer Zuweisung erzielten Bruttozusatzvergütungen und der Anzahl der Monate der Zuweisung.

(5) Eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen ersten Zahlungstermin der dienstvorgesetzten Stelle das zu erwartende Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes anzuzeigen. Jede spätere Änderung ist unverzüglich anzuzeigen.

3. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „die Unterhaltsbeihilfe“ durch die Wörter „den Grundbetrag“ ersetzt und die Wörter „des Grundbetrages“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den _____ 2016

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas Kutschaty

1021

Begründung

Allgemeines:

Mit der Änderung der Verordnung macht das Finanzministerium von der ihm in § 32 Absatz 3 Satz 6 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), eingeräumten Ermächtigung Gebrauch, das Nähere über die monatliche Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.

Durch die Änderung werden von einer privaten Ausbildungsstelle gewährte Zusatzvergütungen für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes zukünftig in Höhe von 25 Prozent, höchstens in Höhe des Unterhaltsbeihilfenbetrages, unmittelbar auf die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe angerechnet. Die darüber hinaus bestehende Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeiten und Zusatzvergütungen für eine in Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit diese Einkünfte noch nicht angerechnet wurden, bleibt davon unberührt. Um die Anrechnung sicherzustellen, wird die bislang bestehende Auskunftspflicht modifiziert.

Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare findet im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses statt, das als Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 und Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu qualifizieren ist. Damit unterliegen die erzielten Einkünfte grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Zwar besteht eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) für die Dauer des Vorbereitungsdienstes. Ein Großteil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist aber nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten zusätzlich zu der gewährten Unterhaltsbeihilfe von privaten Ausbildungsstellen regelmäßig Zusatzvergütungen als laufenden monatlichen Zuschuss oder als Einmalzahlung. In der Regel werden diese Vergütungen nicht aufgrund einer gesonderten Vereinbarung für vom Zwecke der Ausbildung freie und damit vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbare Tätigkeiten gewährt - lediglich in diesen Fällen wäre der private Inhaber der Ausbildungsstelle als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen - vielmehr werden diese Vergütungen als zusätzlicher Verdienst und Anerkennung für die innerhalb der Ausbildungstätigkeit erbrachten Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars gewährt. Als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist alleine das Land anzusehen.

Durch die Zusatzvergütungen wird die Bemessungsgrundlage des Sozialversicherungsbeitrages erhöht. Damit ist auch der auf diese Vergütung entfallende Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach §§ 28d Satz 1 und 2, 28e Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch allein vom Land als Arbeitgeber an die jeweilige Einzugsstelle zu entrichten (BSG, Urteil v. 31.03.2015 – B 12 KR 1/13 R). Dabei ist unerheblich, dass kein Rechtsanspruch auf Zahlung des Zusatzentgeltes besteht (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch).

Das führt nicht nur zu einer erhöhten fiskalischen Belastung des Landes aufgrund der zusätzlich abzuführenden Beiträge. Auch fallen die von dem Land für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aufzubringenden Mittel abhängig von Zusatzvergütungen Dritter aus nicht sachlichen Gründen unterschiedlich aus.

Zur Vermeidung dieser Ergebnisse wurde in der bisherigen Praxis die Abgabe einer Freistellungserklärung durch die Ausbildungsstelle bei der Zuweisung von Stationsreferendaren und -referendarinnen verlangt, aufgrund derer diese sich verpflichteten, die Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen oder das Land im Innenverhältnis freizustellen.

Nach der o.a. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist allein diese Handhabung rechtlich zukünftig nicht mehr möglich.

Das Land als Arbeitgeber kann im Außenverhältnis zur Einzugsstelle von seiner Zahlungsverpflichtung nicht durch Übertragung auf die Ausbildungsstelle frei werden. Denn der Arbeitgeber kann seine öffentlich-rechtliche Haftung nicht rechtsgeschäftlich ausschließen oder beschränken.

Die Freistellung im Innenverhältnis bringt einen erhöhten Verwaltungsaufwand im Falle der Geltendmachung von Regressansprüchen mit sich. Im Übrigen besteht ein nicht zu vernachlässigendes Ausfallrisiko, insbesondere in Fällen einer Zuweisung zu einer nicht im Inland ansässigen Ausbildungsstelle.

Eine konkrete Refinanzierung auf der Grundlage der individuell vom Land erbrachten Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen kommt nicht in Betracht. Die Nachversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht erst nach Beendigung des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Zur Refinanzierung der durch die Zusatzvergütungen durch private Ausbildungsstellen der Landeskasse entstehenden Belastung erfolgt deshalb eine Änderung der Verordnung dahingehend, dass zukünftig vorab ein Betrag in Höhe von pauschal 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle geleisteten Zusatzvergütung auf den Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 angerechnet wird, höchstens ein Betrag in Höhe des Bruttobetrages der zustehenden Unterhaltsbeihilfe. Die bisher schon vorgesehene Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeiten und aus Zusatzvergütungen für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit diese das Eineinhalbfache des Grundbetrages zuzüglich des Eineinhalbfachen eines zustehenden Familienzu-

schlags übersteigen, bleibt daneben erhalten und erfolgt zukünftig in einem zweiten Schritt. Dabei erfolgt die Anrechnung im zweiten Schritt nur, soweit die Einkünfte nicht bereits im ersten Schritt zur Anrechnung geführt haben.

Der pauschale Abzug dient einerseits dem Ausgleich der dem Landeshaushalt durch die Nachversicherungspflicht sowie der Abführung des Arbeitgeberanteils an den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen entstehenden finanziellen Aufwendungen. Er bildet insofern einen reinen Rechnungsposten, der seine Rechtfertigung darin findet, dass bei einem anderen Ansatz das Land Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aufgrund der Abführung unterschiedlich hoher Sozialversicherungsabgaben ungleich behandelte. Andererseits führt die Anrechnung in der Regel nicht zu einer höheren finanziellen Belastung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare oder privaten Ausbildungsstellen. Diese haben bislang die Beiträge zu den Sozialversicherungen über eine Freistellung des Landes getragen, so dass die von der privaten Ausbildungsstelle zugewendeten Beträge den zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch bislang nicht in vollem Umfang zur Verfügung standen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die redaktionelle Korrektur des § 1 Absatz 1 Satz 5 ist notwendig, da nunmehr in § 73 des Landesbesoldungsgesetzes bei einer Verwendung im Ausland auf die entsprechende bundesgesetzliche Regelung verwiesen wird.

Zu Nummer 2:

Zu § 3:

Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt die bislang in § 3 geregelte Anrechnung, falls das monatlich erzielte Bruttoentgelt aufgrund gewährter Zusatzvergütungen und aus Nebentätigkeiten das Eineinhalbfache des Grundbetrages, gegebenenfalls zuzüglich des Eineinhalbfachen des Familienzuschlags, übersteigt. Die ausdrückliche Bezugnahme auf § 1 Satz 1 bis 4 macht deutlich, dass bei der Anrechnung der zu gewährende Kaufkraftausgleich im Falle einer Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle im Ausland außer Betracht bleibt.

Absatz 2:

Satz 1 regelt die Vorab-Anrechnung von seitens einer privaten Ausbildungsstelle gewährten Zusatzvergütungen für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit auf die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 4 gewährte Unterhaltsbeihilfe. Die Kürzung des Bruttobetragtes der Unterhaltsbeihilfe erfolgt pauschal in Höhe von 25 Prozent der Zusatzvergütung, höchstens in Höhe des zustehenden Betrages der Unterhaltsbeihilfe. Auf die tatsächlich anfallenden zusätzlichen Sozialabgaben wegen der Gewährung der Zusatzvergütung kommt es für den Kürzungsbetrag nicht an. Diese werden von dem Land einschließlich etwaiger Steuern im Lohnsteuerabzugsverfahren abgeführt entsprechend den einschlägigen Normen. Der auf die Unterhaltsbeihilfe entfallende Anteil an den Sozialversicherungsabgaben wird aufgrund des verminderten Umfangs geringer ausfallen. Erhält also eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar zum Beispiel monatlich einen Bruttobetrag von 500 Euro von der privaten Ausbildungsstelle, so werden 125 Euro auf die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe angerechnet. Um im Ergebnis 500 Euro zuzuwenden, müsste die private Ausbildungsstelle dementsprechend 666,67 Euro auszahlen. Satz 2 stellt klar, dass bei der allgemeinen Anrechnung nach Absatz 1 lediglich der nicht bereits zuvor nach Satz 1 angerechnete Bruttobetrag Berücksichtigung findet. Dadurch wird eine doppelte Anrechnung der Zusatzvergütungen vermieden.

Absatz 3:

Macht die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts von der in § 5 Absatz 1 eröffnete Möglichkeit zur Kürzung des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe Gebrauch, so ist nach Absatz 1 bei der Prüfung, ob die erzielten Zusatzvergütungen und Einkünfte zur Anrechnung führen; auf den gekürzten Grundbetrag abzustellen. Die Anrechnung nach Absatz 2 erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage des gekürzten Grundbetrages.

Absatz 4:

Für die Anrechnung nach Absatz 1 und 2 sind grundsätzlich die monatlich erzielten Zusatzeinkünfte maßgeblich. Um eine eventuelle Umgehung der Anrechnung durch unregelmäßige oder einmalige Zahlungen zu verhindern, werden diese Zahlungen umgerechnet auf eine monatliche Zusatzvergütung. Hierzu ist der zugewendete Betrag durch die Anzahl der Zuweisungsmonate zu der privaten Ausbildungsstelle zu dividieren. Zahlt beispielsweise die private Ausbildungsstelle im letzten Monat einer zehnmonatigen Zuweisung diese einen Betrag von 10.000 Euro an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar, wird die Zahlung zum Zwecke der Anrechnung auf die gewährte Unterhaltsbeihilfe so behandelt, als ob monatlich jeweils 1.000 Euro gewährt worden wären. Von dem Betrag ist monatlich pauschal ein Viertel anzurechnen.

Die auf die unregelmäßigen Zahlungen tatsächlich anfallenden Sozialversicherungsabgaben bestimmen sich nach den einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die steuerliche Behandlung dieser Zahlungen.

Absatz 5:

Durch diese Regelung wird die bereits jetzt bestehende allgemeine Auskunftspflicht gemäß § 280 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch näher ausgestaltet. Die Auskunft soll mindestens drei Monate vor dem erwarteten Zahlungszeitpunkt erteilt werden, um die beabsichtigte Zahlung rechtzeitig bei der Berechnung der Unterhaltsbeihilfe berücksichtigen zu können. Bei späterer Kenntnis hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die erwartete Zahlung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht gegenüber der in § 32 Absatz 1 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes genannten dienstvorgesetzten Stelle, also der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, nicht gegenüber der in § 7 genannten Stelle. Diese wird auf dem Dienstweg unterrichtet.

Zu Nummer 3:

Die Änderung des § 5 Absatz 1 ist rein redaktioneller Art. Es wird hierdurch klargestellt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nur den Grundbetrag - nicht den Familienzuschlag - der Unterhaltsbeihilfe herabsetzen kann, sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderung der Verordnung.